

Richtlinien für die Verpachtung von gemeindlichen Grundstücken

Der Markt Lonnerstadt verpachtet nicht benötigte im Eigentum des Marktes Lonnerstadt befindliche Grundstücke gemäß der Vergabekriterien, die in dieser Richtlinie zusammengefasst wurden.

Nicht davon betroffen, ist die Verpachtung von im gemeindlichen Besitz befindlichen Grundstücken, die z. B. dem Breitensport dienen oder die im sonstigen besonderen öffentlichen Interesse sind. Hier erfolgt die Vergabe nach dem vorgelegten Nutzungskonzept. Die Entscheidung trifft der Marktgemeinderat.

Aus diesem Grund erlässt der Markt Lonnerstadt die nachfolgenden Richtlinien zur Verpachtung von gemeindlichen Grundstücken. Diese Richtlinie ist in folgende Bereiche eingeteilt:

- I. Vergabeverfahren
- II. Antragsberechtigter Personenkreis
- III. Pachtzins
- IV. Pachtdauer
- V. Sonderregelung Schafhut
- VI. Schlussbestimmungen

I. Vergabeverfahren

Bei auslaufenden Pachtverträgen von landwirtschaftlichen Grundstücken werden die bisherigen Pächter unter Angabe des neuen Pachtzinses angeschrieben. Wenn Sie mit dem neuen Pachtzins einverstanden sind, wird ein neuer Pachtvertrag geschlossen. Falls die bisherigen Pächter die Fläche nicht mehr pachten möchten, werden diese Grundstücke öffentlich im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Höchststadt a. d. Aisch gegen Höchstgebot und unter Einhaltung des Mindestpachtzinses ausgeschrieben.

Anträge auf zu pachtende Kleinflächen (<1000 m²) und Anliegergrundstücke sowie an Holzplätzen können ohne öffentliches Bieterverfahren ebenfalls an den Markt Lonnerstadt schriftlich gestellt werden.

Unterverpachtungen sind nicht erlaubt! Bei Beendigung der Bewirtschaftung durch den Pächter ist die Gemeinde zu benachrichtigen. Die Fläche wird dann öffentlich im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Höchststadt a. d. Aisch gegen Höchstgebot und unter Einhaltung des Mindestpachtzinses ausgeschrieben

II. Antragsberechtigter Personenkreis

Am Bieterverfahren teilnehmen bzw. Anträge stellen können

- a) Natürliche Personen, die mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben und ihren Hauptwohnsitz im Gemeindegebiet Lonnerstadt haben.
- b) Juristische Personen bzw. Unternehmen die ihren Firmensitz (Gewerbesteueranmeldung) im Gemeindegebiet Lonnerstadt haben.

III. Pachtzins

Folgender Mindestpachtzins pro Jahr wird festgelegt.

Art:	Pachtzins	Einheit
Ackerfläche > 40 Wertzahl	300,00 €	ha
Ackerfläche < 40 Wertzahl	200,00 €	ha
Wiese	100,00 € bis 200,00 € je nach Wertigkeit	ha
Weiher	300,00 € bis 400,00 € je nach Wertigkeit	ha
Holzplatz	300,00 €	ha
Flächen Innerorts	1,00 €	m ²
Flächen außerorts <1000m ²	300,00 €	ha
Garten	500,00 €	ha
Grünflächen versch. Nutzung	300,00 €	ha

Aufgrund des Verwaltungsaufwandes sind Holzplätze und kleine Weiherflächen zu Beginn des Pachtvertrages für die gesamten 10 Jahre im Voraus zu bezahlen.

IV. Pachtdauer

Die Pachtverträge sollen in der Regel auf 10 Jahre geschlossen werden. Abweichungen sind gesondert zu begründen (z. B. Weihnachtsbaumkulturen 12 Jahre)

V. Sonderregelung Schafhut

Diese Richtlinien sind für die Schafhut nicht anzuwenden.

VI. Schlussbestimmungen

1. Preisklausel

Zukünftige Pachtverträge sollen eine Pachtzins-Anpassung-Klausel beinhalten. Diese soll an die Entwicklung des Bodenrichtwertes gekoppelt sein. Dies gilt auch für Holzplätze und kleine Weiherflächen. Hier wird dann entsprechend nachberechnet.

2. Rechtsanspruch

Diese Richtlinien dienen als Rahmen. Sie begründen keinen Rechtsanspruch auf die Pacht eines Grundstückes. Besondere Gründe einer abweichenden Vergabe können in Abstimmung mit dem Marktgemeinderat getroffen werden.

3. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Lonnerstadt, 12.09.2022

Markt Lonnerstadt

gez. Bruckmann
Erste Bürgermeisterin